

Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Friedrichsruhe vom 29.07.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Gebrauch der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung nach Rechnungslegung beim Amt Crivitz zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 1. der Sondernutzungsberechtigte oder
 2. der Ausübende der Sondernutzung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenfestsetzung, Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind:
 1. die örtliche Lage,
 2. die Zeitdauer und der Umfang,
 3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

Die Gebühr wird nach Anlage zu § 4 dieser Satzung festgesetzt.

- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht verzeichnet sind, werden Gebühren erhoben, wie sie für vergleichbare Nutzungen festgelegt sind.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte, bei Nutzungsbeendigung vor dem 31. Dezember um die monatlichen Anteile der verbleibenden vollen Monate.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben, oder wird die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im, voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund öffentlich- rechtlicher Genehmigung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften mit Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungsgebühren vom 01.10.1996 außer Kraft.

Friedrichsruhe, d. 02.08.2010


U. Kröger
Bürgermeister



Anlage

zu § 4 der Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Mindestgebühr
1.	Aufstellung von Waren einschl. Stellvorschriften und Verkaufsständen	
	pro qm/ wöchentlich	5,00 €
	pro qm/ monatlich	10,00 €
2.	Aufstellung Container, Gerüste, Bauzäune	
	für 1 Tag	12,50 €
	für 1 Woche	20,50 €
	für 2 Wochen	25,00 €
	für 1 Monat	30,00 €
	für ¼ Jahr	75,00 €
	für ½ Jahr	100,00 €
	für 1 Jahr	130,00 €
	Verlängerung um 1 Woche	10,20 €
	Verlängerung um 2 Wochen	15,00 €
	Verlängerung ab 1 Monat	20,00 €
3.	Sonstige Gegenstände und Baumaterialien aller Art, die länger als 48 Stunden lagern	
	pro qm/ wöchentlich	10,00 €
	pro qm/ monatlich	25,00 €
4.	Werbesäulen, Vitrinen pro qm/jährlich	20,00 €
5.	Uhrensäulen jährliche Einheitsgebühr	60,00 €
6.	Aufstellen oder Anbringen von beweglichen Plakatständen oder anderen Werbeträgern pro Werbeträger bis 1 qm (DIN A 1) Größe	
	wöchentlich	05,00 €
	monatlich	07,50 €
	jährlich	25,00 €
	für jeden weiteren angefangenen qm - Größen nach Vorlage der Baugenehmigung	
	wöchentlich	03,00 €
	monatlich	07,00 €
	jährlich	30,00 €